

LEHRLINGS-Förderung 2026

Neu-Lehrlingsbonus 2026 für Mitgliedsbetriebe der
Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation Wien

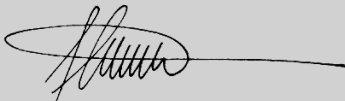
Sehr geehrtes Mitgliedsunternehmen,
sehr geehrte Geschäftsleitung,

die Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation Wien fördert die Ausbildung von
Lehrlingen mit einem finanziellen Zuschuss in Form des

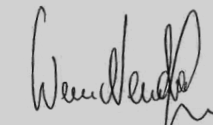
NEU-LEHRLINGSBONUS 2026

Förderbar sind aktive Mitgliedsbetriebe der Fachgruppe Werbung und
Marktkommunikation Wien, bei denen im Betrieb ein neuer Lehrvertrag / ein neues
Lehrverhältnis im Lehrberuf „Medienfachkraft“ abgeschlossen / begründet wird.

Freundliche Grüße



Lukas Fliszar
Fachgruppenobmann



Mag. Werner Neudorfer.
Fachgruppengeschäftsführer

Förderrichtlinien

Gewährt wird folgende Förderung

- Bei Errichtung eines neuen Lehrverhältnisses (das sind Lehrverhältnisse, die ab dem 1.1.2026 abgeschlossen worden sind/werden) im Lehrberuf „Medienfachkraft“ und Übernahme des Lehrlings nach der Probezeit (3 Monate) in das reguläre Lehrverhältnis wird das erste kollektivvertragliche Lehrlingseinkommen von der Fachgruppe übernommen.

Weitere Voraussetzungen sind:

- Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsbetriebe der Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation Wien mit einer aktiven Gewerbeberechtigung zum Stichtag der Antragsprüfung.
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach erfolgter Antragsstellung (erforderliche Unterlagen sind beizustellen) und Prüfung des Vorliegens der Förderkriterien.

- Die Förderung kann zusätzlich zu anderen bestehenden oder zukünftigen Lehrlingsförderungen in Anspruch genommen werden.
- Dem Förderantrag sind die Lohnzettel über die ersten vier Monate des Lehrverhältnisses (3 Monate Probezeit; ein weiterer Monat im Lehrverhältnis) sowie der Lehrvertrag beizulegen.
- Die Antragsstellung muss im ersten Lehrjahr erfolgen.
- Die Förderung der Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation Wien wird so lange gewährt, bis die dafür beschlossenen Fördermittel aufgebraucht sind
- Förderungen dieses Programms basieren beihilfenrechtlich auf der De-minimis-Verordnung. Eine De-minimis-Beihilfe, ein Begriff aus dem Subventionsrecht der EU, ist eine Beihilfe, die ein EU-Mitgliedstaat einem Unternehmen gewährt und deren Betrag als geringfügig anzusehen und daher nicht in Brüssel zu melden ist. Aktueller Stand siehe: [De-minimis-Verordnung \(EU\) 2831/2023](#)
- Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel und auf Basis der vorliegenden Regelungen. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

Einreichung

- Bitte schicken Sie den **ausgefüllten** und **firmenmäßig unterfertigten Antrag** inklusive der erforderlichen **Anlagen** an werbungwien@wkw.at

NEU-LEHRLINGSBONUS 2026

ANTRAG

WKO-Mitgliedsnummer

Unternehmensbezeichnung/Firmenwortlaut

Adresse (PLZ, Ort, Straße)

Kontaktperson bei Rückfragen

E-Mail

Telefon

IBAN (Die Förderung soll auf folgendes Firmenkonto überwiesen werden.) Bankinstitut

Vor- und Zuname des Lehrlings	Lehrberuf (mit Angabe des Schwerpunkts)	Lehrzeit: von - bis

Verpflichtende Unterlagen:

- ☐ Ja, eine Kopie des Lehrvertrags liegt bei
- ☐ Ja, die Kopien der ersten vier Lohnzettel des Lehrverhältnisses liegen bei

(Vor- und Zuname der vertretungsbefugten Person)

Stempel und Unterschrift